

STATUTEN
DES
BILDUNGSFONDS

Ausgabe 2006

STATUTEN

des BILDUNGSFONDS des

schweizerischen Bauhauptgewerbes

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 Name

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV), die Gewerkschaft UNIA, die Gewerkschaft SYNA, Baukader Schweiz (Schweizerischer Baukaderverband) und die Schweizerische Kader-Organisation SKO führen unter dem Namen "Paritätischer Bildungsfonds des schweizerischen Bauhauptgewerbes" (nachstehend BILDUNGSFONDS genannt) einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 3 Zweck und Form

¹Der BILDUNGSFONDS bezweckt:

- a) die Unterstützung der Anwerbung und die Förderung des Berufsnachwuchses,
- b) die Förderung und Finanzierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der in den angeschlossenen Unternehmungen beschäftigten Arbeitnehmer.

²Die Durchführung erfolgt in Form einer Ausgleichskasse.

GELTUNGSBEREICH

Art. 4 Grundsatz

¹Dem BILDUNGSFONDS sind die räumlich, betrieblich und persönlich dem Landesmantelvertrag, den lokalen Gesamtarbeitsverträgen des Bauhauptgewerbes sowie den weiteren, dem BILDUNGSFONDS enthaltenden Verträgen unterstehenden Unternehmungen und die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer angeschlossen, soweit sie diesen Verträgen durch Mitgliedschaft bei einer Vertragspartei, durch eine Unterzeichnung

eines Anschlussvertrages oder durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) unterstellt sind. Vorbehalten bleibt Art. 5.

² Wird der BILDUNGSFONDS ganz oder teilweise allgemeinverbindlich erklärt, richtet sich der Geltungsbereich zusätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen der AVE.

³ Der BILDUNGSFONDS erfasst auch die im Geltungsbereich beschäftigten Lehrlinge und Anlehrlinge.¹

Art. 5 Nichtunterstellung von Kantonen bzw. Vertragsgebieten

Kantone bzw. Vertragsgebiete, die über einen eigenen paritätischen Berufs-, Sozial- oder Solidaritätsfonds mit gleichwertigen Leistungen gemäss den Art. 21 bis 39 des Reglementes verfügen, sind durch die Vertragsparteien gemäss Art. 4 dieser Statuten von der Unterstellung zum BILDUNGSFONDS zu befreien.²

ZWEITER TEIL: ORGANE

VEREINSVERSAMMLUNG UND VORSTAND

Art. 6 Vereinsversammlung

Der Vorstand bildet die Vereinsversammlung im Sinn von Art. 64 des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 7 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 14 Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit von den angeschlossenen Vertragspartnern ernannt werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Sieben Vorstandsmitglieder, die mehrheitlich aktiv tätige Unternehmer aus dem Kreise der SBV-Mitglieder oder leitende Mitarbeiter aus SBV-Mitgliedfirmen sein müssen, werden durch den Schweizerischen Baumeisterverband ernannt,
- b) Vier Vorstandsmitglieder werden durch die Gewerkschaft UNIA ernannt,
- c) Zwei Vorstandsmitglieder werden durch die Gewerkschaft SYNA ernannt,

¹ Art. 6 Protokollvereinbarung, Anhang 1 zum LMV 2006

² Gegenwärtig (1.1.06) sind dies die folgenden Kantone: Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis

- d) Ein Vorstandsmitglied wird durch Baukader Schweiz (Schweizerischer Baukaderverband) und die Schweizerische Kader-Organisation ernannt. Diese Organisationen bestimmen gemeinsam ihren Vertreter.

² Jeder Verband bezeichnet mindestens einen Stellvertreter.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 8 Vorsitz im Vorstand

Präsident und Vizepräsident sowie deren Stellvertreter sind im Wechsel von zwei Jahren aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder des Schweizerischen Baumeisterverbandes bzw. der Arbeitnehmerorganisationen zu bestimmen. Wird der Präsident von der Arbeitgeberseite gestellt, so ist der Vizepräsident von der Arbeitnehmerseite zu bestimmen und umgekehrt.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

¹ Die Partner des Landesmantelvertrages bzw. die Partner der weiteren obgenannten Verträge sind zuständig für den Erlass und die Revision der Statuten.

² Der Vorstand ist zuständig für den Erlass und die Änderung des Reglementes, sowie für die Abnahme des Rechnungsabschlusses (Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz). Erlass und Änderung des Reglementes sind von den Vertragsparteien zu genehmigen.

³ Der Vorstand ist für den Vollzug verantwortlich, vertritt den Verein nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen, sowie die Art der Zeichnung. Diese Personen brauchen nicht Mitglieder des Vorstandes zu sein.

Art. 10 Beschlussfassung im Vorstand

¹ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Vor einer Abstimmung ist jeweils die Parität zwischen den stimmberechtigten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretern herzustellen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehres nicht berücksichtigt. Nötigenfalls kann die Abstimmung auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

² Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss vorerst nicht zustande gekommen. In diesem Fall ist das Geschäft innert Monatsfrist vom Vorstand nochmals zu behandeln. Bei nochmaliger Stim-

mengleichheit ist ein Beschluss endgültig nicht zustande gekommen.

GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 11 Zusammensetzung

¹Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) je einem weiteren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder, sowie
- d) Vertretern der Geschäftsstelle.

²Jede Vertragsseite bestimmt mindestens einen Stellvertreter für die Geschäftsleitung.

³Die Pflichten und Rechte der Geschäftsleitung sind in einem separaten Reglement umschrieben.

Art. 12 Aufgaben

Die Geschäftsleitung vertritt den Vorstand in den laufenden Geschäften.

GESCHÄFTSSTELLE

Art. 13 Übertragung

Die Geschäftsführung des BILDUNGSFONDS wird der Geschäftsstelle der AHV-Ausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes übertragen.

Art. 14 Verwaltungskosten

Der BILDUNGSFONDS vergütet der AHV-Ausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes die anfallenden Verwaltungskosten.

Art. 15 Teilnahme an Sitzungen

Die Vertreter der Geschäftsstelle des BILDUNGSFONDS nehmen an den Sitzungen des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Rekurskommission in beratender Funktion teil.

REKURSINSTANZ

Art. 16 Rekursinstanz

¹ Der Vorstand ist Rekursinstanz.

² Er kann die Behandlung von Rekursen an eine Rekurskommission delegieren.

Art. 17 Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission setzt sich aus je zwei vom Vorstand gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

² Für jedes Mitglied der Rekurskommission wird vom Vorstand ein Stellvertreter gewählt.

³ Sowohl die Mitglieder der Rekurskommission als auch deren Stellvertreter müssen nicht zwingend Mitglieder des Vorstandes sein.

⁴ Entscheide des zentralen BILDUNGSFONDS sowie Beschlüsse der kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS nach Art. 23 dieser Statuten können an die Rekurskommission weitergezogen werden. Das Reglement des BILDUNGSFONDS regelt die Einzelheiten.

KANTONALE BZW. REGIONALE ORGANE

Art. 18 Kantonale bzw. regionale BILDUNGSFONDS-Kommissionen

¹ In jedem dem BILDUNGSFONDS angeschlossenen Kanton³ konstituiert sich eine kantonale paritätische BILDUNGSFONDS-Kommission. Mehrere kantonale paritätische BILDUNGSFONDS-Kommissionen können sich zu einer regionalen Kommission zusammenschliessen.

² Diese Kommission übernimmt auf kantonaler bzw. regionaler Ebene Kosten zur Anwerbung und Förderung des Berufsnachwuchses sowie die Förderung und Finanzierung der Aus- und Weiterbildung auf kantonaler bzw. regionaler Basis.

³ Der kantonale bzw. regionale BILDUNGSFONDS ist buchführungspflichtig und reicht seine Abschlüsse jährlich der Geschäftsstelle des Paritätischen BILDUNGSFONDS des Schwei-

³ Folgende Kantone/Gebiete sind dem Fonds angeschlossen: AI, AG, AR, BE, BL, FR, GL, GR, JU, JB, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZH und ZG.

zerischen Bauhauptgewerbes ein. Die Geschäftsstelle hat das Recht, die Geschäftstätigkeit der kantonalen bzw. regionalen BILDUNGSFONDS zu überprüfen.

KONTROLLORGANE

Art. 19 Kontrollstelle

Der Vorstand bezeichnet auf die Dauer von vier Jahren eine Kontrollstelle.

DRITTER TEIL: TÄTIGKEITEN

FINANZIERUNG

Art. 20 Finanzierungsarten

Die Finanzierung des BILDUNGSFONDS erfolgt durch:

- a) Beiträge der Arbeitnehmer,
- b) Beiträge der Arbeitgeber,
- c) Zuwendungen,
- d) Kapitalerträge.

Art. 21 Beitragssätze⁴

¹Die dem Geltungsbereich dieser Statuten unterstehenden Arbeitnehmer haben dem paritätisch verwalteten Fonds einen Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt 0,25 Prozent der SUVA-pflichtigen Lohnsumme (bzw. der Lohnsumme bei einer privaten Unfallversicherung) und wird bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber in Abzug gebracht und periodisch einbezahlt.

²Die dem Geltungsbereich dieser Statuten unterstehenden Arbeitgeber entrichten ihrerseits auf der SUVA-pflichtigen Lohnsumme (gemäss Abs. 1) des dem BILDUNGSFONDS unterstellten Personals einen Beitrag von 0,25 Prozent.

⁴ gemäss Art. 8 LMV 2006, Ziff. 2.

LEISTUNGEN

Art. 22 Leistungen für Aus- und Weiterbildung

Ein vom Vorstand erlassenes Reglement regelt die Leistungen des BILDUNGSFONDS an Absolventen von Aus- und Weiterbildungskursen in Bezug auf:

- a) die Bezugsberechtigung,
- b) die Art und Höhe der Leistungen.

Art. 23 Weitere Leistungen

Ein vom Vorstand erlassenes Reglement regelt weitere Leistungen des BILDUNGSFONDS, wie:

- a) Beiträge an die Lehrlingswerbung und an Lehrmittel,
- b) Beiträge an Aktionen zur Anwerbung oder Förderung des Berufsnachwuchses,
- c) weitere Leistungen.

VIERTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 24 Vertragsloser Zustand

Tritt in einem dem BILDUNGSFONDS angeschlossenen Bereich, wie LMV, Polierverträge, Geleisebauvertrag usw., ein vertragsloser Zustand ein, einigen sich die entsprechenden Vertragsparteien über die Fortführung oder Auflösung des BILDUNGSFONDS für den jeweiligen Vertragsbereich. Bei vertragslosem Zustand im LMV-Bereich wird jedoch grundsätzlich über eine vom Vertrag losgelöste Weiterführung, bzw. die Auflösung des ganzen BILDUNGSFONDS verhandelt.

Art. 25 Auflösungsbeschluss

¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einem vertragslosen Zustand (LMV) oder mit Einverständnis der Vertragsparteien des LMV/GAV erfolgen.

²Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Vereinsversammlung mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 26 Vorgehen bei Liquidation

Das bei der Auflösung nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vereinsvermögen wird vom Vorstand einer oder mehreren Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet.

INKRAFTTRETEN

Art. 27 Inkrafttreten

¹Die Statuten treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Juli 2004 bzw. 1. Januar 1996.

Zürich, den 31. Dezember 2005

FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN BAUMEISTERVERBAND

Dr. D. Lehmann W. Messmer B. Heini

FÜR DIE GEWERKSCHAFT UNIA

H.U. Scheidegger V. Pedrina J. Robert

FÜR DIE GEWERKSCHAFT SYNA

E. Zülle Dr. M. Haas P.A. Grosjean

FÜR BAUKADER SCHWEIZ (SCHWEIZERISCHER BAUKADERVERBAND)

B. Walker G. Fischer B. Bienz

FÜR DIE SCHWEIZERISCHE KADER-ORGANISATION SKO

U. Meier R. Büttiker H. Schilling

Als authentischer Text gilt die deutsche Fassung der Statuten.